

Von: Hohmann, Sylvia Sylvia.Hohmann@coesfeld.de  
Betreff: WG: Anregungen zum Windpark  
Datum: 28. August 2015 11:24  
An: Backes, Thomas Thomas.Backes@coesfeld.de  
Kopie: Richter, Martin Martin.Richter@coesfeld.de



Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 28. August 2015 10:51  
An: Info <info@coesfeld.de>  
Betreff: Anregungen zum Windpark

Guten Tag Herr Backes

Ich habe der Allgemeinen Zeitung entnommen, das es möglich ist ihnen per mail die Bedenken der WKA Planung zuzusenden !

Ich denke es werden nun viele Gegenstimmen laut...

Umso wichtiger ist es mir ,das auch Anregungen und Positives Feedback öffentlich angebracht werden !

Die Bundesregierung hat die Energiewende eingeläutet die es jetzt mithilfe aller Bürger und Bürgerinnen gilt umzusetzen.

Wir kennen Bilder von Fukushima und Tschernobyl und gerade deshalb ist diese jämmerliche teure Art der Stromerzeugung von unseren Politikern verbannt worden.

Auch sollte jeder ,bevor er Bedenken zu regenerativen Energien äußert, einmal einen Braunkohletagebau gesehen haben und die Umsiedlung ganzer Städte und Existenzen....

Auch diese Art der Verstromung mit ungeheuren Wärmeverlusten setzt die Regierung ins Abseits.

Liebe Coesfelder (in diesem Fall) ich frage sie woher soll der Strom ,den sie täglich nutzen , denn herkommen ?

Wir brauchen die erneuerbaren Energien , Wind-,Wasser- und Sonnenenergie !

Es gibt keine effektivere, günstigere und Umweltverträglichere Art der Stromerzeugung .

Die Atomkraftwerke werden auf absehbare Zeit abgestellt und Kohlekraftwerke sehen sich genauso dem Ende entgegen. Wir müssen an dieser Stelle die Stromproduktion sichern mit all ihren Vor und Nachteilen. Ich habe mir oft die Gegenargumente angehört, jedoch waren diese immer mit Neid und Missgunst in einer aggressiven Stimmung angebracht worden. Schade.

Es besteht hier die Möglichkeit eine Bürgerenergiegenossenschaft hervorzurufen an der sich viele beteiligen können und sollen. Sei es mit finanziellen oder ideologischen Gesichtspunkten ( Stiftung). Die Gesetze zu Abstand und Natur werden in jedem Fall eingehalten und gerade deshalb seien sie froh das wir in einem so zukunftsfähigen Land wohnen.

Wenn nun der finanzielle Aspekt eine Missgunst hervorruft dann sollte man nicht so kurz denken....Wir auf dem Land lassen unser Geld in der Stadt,.....das ist allen bewusst.

Dort gibt es wiederum Firmen,Einzelhändler und Handwerker die dieses gerne annehmen um einen stabilisierten Wohlstand zu genießen.

Desweiteren können auch Stadtbewohner ihren Anteil an der WKA erwerben und davon profitieren. Selbst die Stadt bekommt Steuereinnahmen die wiederum in Projekte wie die „Grüne Berkel“ zu gunsten aller fließt. Dann kann auch mal ein Baum mehr angepflanzt werden....

Wenn der optische Aspekt ihnen ins Auge sticht , kann man dazu ehrlich gesagt nichts machen. Es tut mir leid das ist Geschmacksache. Die WKA allerdings sieht sicherlich nicht so schrecklich aus wie 100m hohe Gittermasten der Netzbetreiber

100m hohe Strommasten der Netzbetreiber...

Wenn es um den Geräuschpegel geht verstehe ich jede ihrer Bedenken ! Aber dafür gibt es Gesetze ! Die Belästigung wird somit nicht gesundheitsgefährdend sein.

Auch sollte man daran denken das der Wind selber einen Geräuschpegel besitzt der andere Geräusche übertönt. Man stelle sich im Herbst einfach mal in die Nähe einer Pappel, da wird jedes Windrad zu einem kleinstproblem.....

Im Grunde brauchen wir die Erneuerbaren Energien um unseren Standard auf diesem hohen Niveau zu halten und zu verbessern, niemand der Coesfelder Bürger möchte den Scheichs in Dubai den nächsten Wolkenkratzer finanzieren oder den russischen Oligarchen einen Palast hinzaubern. Lasst das Geld in Deutschland in Coesfeld und freut euch über die neue Unabhängigkeit, denn auch das deutsche geliebte Auto wird in Zukunft nicht auf Strom verzichten können. J



[REDACTED]  
[REDACTED]  
Coesfeld, 14. September 2015

Kontaktadresse:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

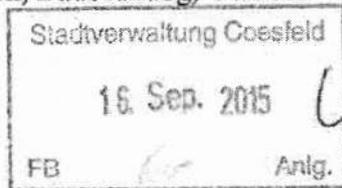
Stadt Coesfeld

Dez I – Planungen, Bauordnung, Verkehr

Herrn Schmitz

Markt 8

48653 Coesfeld



### **Einwände gegen den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [REDACTED] bringt gegen den Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Einwände vor, die nachstehend näher erläutert werden. Zunächst möchten wir deutlich machen, dass grundsätzlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie dann begrüßt wird, wenn dazu räumlich besonders geeignete Standorte ausgesucht werden und damit ein „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen verhindert wird.

Wir haben allerdings große Zweifel daran, dass sämtliche im Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes vorgesehenen Flächen „besonders geeignete Standorte“ sind und möchten dies im Einzelnen nachstehend vorbringen. Es sind dies im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Nichtbeachtung von Ratsbeschlüssen
2. Nicht sachgemäße Bevorzugung von Investoren gegenüber Anwohnern
3. Unnötige Ausdehnung von Konzentrationszonen

#### Zu Punkt 1:

Nach dem Inhalt einer schriftlichen Einladung zu einer Informationsveranstaltung der Flächeneigentümer-GbR des Suchraumes Goxel vom Mai 2012 lagen für die Planungen

folgende Grundlagen vor:

„Es besteht Einvernehmen mit der Stadt, dass eine Nutzung des Gebietes durch Windkraft ...ausschließlich in Form eines „Bürgerwindparks“ erfolgen soll, d.h. mit

- Entschädigung besonders betroffener Anwohner
- Beteiligungsmöglichkeiten für alle Personen
- Mitspracherechten von Anwohnern und Nachbarn.“

In der Veranstaltung am 11.06.2012 ist dies auch vorgetragen worden, dem hat der anwesende Beigeordnete der Stadt Coesfeld nicht widersprochen.

Diese Zusagen gründen auf Ratsbeschlüsse von September 2011, wonach im Bereich von möglichen Suchräumen eine konkretisierende Planung nur dann erfolgen, wenn mit allen Flächeneigentümern und den von der Planung betroffenen Anliegern ein grundlegender Konsens erzielt werden kann.

Im weiteren Verfahren und bei vielen Gesprächen wurde dann immer wieder betont - auch von den im Rat vertretenen Fraktionen -, dass dieser Konsens eingefordert werde. Von den Verantwortlichen der Stadt hieß es immer wieder, dass bis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Konsens vorliegen müsse. Und immer wieder wurde dargelegt, dass die Investitionen in die Planungen mit dem ausschließlich bei den Flächeneigentümern liegenden Risiko behaftet sind. In der Folge ist dann auf verschiedenen Ebenen darüber diskutiert worden, was denn überhaupt unter einem Konsens zu verstehen ist.

Eines dürfte für alle Seiten dabei unstrittig sein: Allein die Einhaltung von gesetzlichen Schutzvorschriften (für Anwohner, Natur und Umwelt) kann dabei nicht gemeint sein, dass ist in einem Rechtsstaat selbstverständlich. Dafür bedarf es auch keines Ratsbeschlusses.

In der Folgezeit hat es dann mit dem von der Eigentümergemeinschaft des Gebietes Goxel beauftragten Investors und den Vertretern der Anwohner zwei Gespräche zur Findung eines Konsens gegeben, die aber noch ohne Abschluss blieben.

Nach vielen Beratungen und Diskussionen wurde schließlich am 30.01.2014 – auch unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung – ein Ratsbeschluss gefasst, der zum einen die Berücksichtigung weicher und harten Kriterien bei der Festlegung von Abständen enthält darüber hinaus die Festlegung eines grundsätzlichen dreifachen Abstandes einer Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Dieser dreifache Abstand könne nur dann verringert werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Nachbarn und dem Anwohner vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorliegt. In einer Klammeranmerkung heißt es dann (grundlegender Konsens). Zusätzlich wird in Punkt 3 des Beschlusses aufgeführt, dass von der Planung Betroffene nur diejenigen sind, die innerhalb des dreifachen Abstandes wohnen oder Eigentum haben.

Damit hat der Rat durch Beschluss festgelegt, wer denn von Windkraftanlagen betroffen ist, nämlich nur diejenigen, die innerhalb eines dreifachen Abstandes von einer Windkraftanlage liegen – dort also, wo es nach dem gleichen Ratsbeschluss ja eigentlich gar keine Anlagen geben soll. Dieses „Wegbeschließen“ von Betroffenen ist nicht nur in sich unsinnig und unverständlich. Es widerspricht dem Verständnis von Betroffenheit von Windkraftanlagen,

die ja selbst von den Vertretern der Flächeneigentümer und von diesen selber noch weit über einen Abstand von 600 m gesehen wird. Bekanntlich und unbestritten ist – um nur ein Beispiel zu nennen – mit Schattenwurf bei 200 m hohen Anlagen noch weit über 1000 m zu rechnen! Die Betroffenheit reicht also deutlich über den 3-fachen Abstand hinaus!

Welche Konsequenzen das hat, wurde nach dem Ratsbeschluss vom 25.06.2015 zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ mehr als deutlich, als ein Vertreter der Flächeneigentümer des Gebietes Goxel gegenüber Anwohnern erklärte, dass damit keine Gespräche mehr über einen Konsens erforderlich sind, da ja keiner der Anwohner innerhalb eines dreifachen Abstandes wohnen würde.

Somit ist den Anliegern die Möglichkeit genommen worden, in Gesprächen mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Vertretern überhaupt über einen Konsens zu sprechen. Denn aufgrund der vorliegenden Ratsbeschlüsse ist ja für die Investoren der Druck einer Einigung oder wenigstens des Entgegenkommens genommen worden. Denkbare Regelungen, wie z.B. die Reduzierung von lästigem Schattenschlag unterhalb der gesetzlichen Grenzen, sind nun praktisch unmöglich.

Damit wird der ursprünglichen Intension des Rates eindeutig widersprochen. Eine von allen Seiten immer wieder bekräftigte Zusage, nämlich dass ein Konsens erforderlich ist, wird damit nicht eingehalten.

#### Zu Punkt 2:

Wie widersprüchlich die Zusagen sind, lässt sich im Übrigen auch daraus erkennen, dass entgegen der immer wieder betonten Risikolast bei den Grundstückseigentümern eben genau darauf Rücksicht genommen wird. Beleg: In der Ausschuss-Sitzung am 16.06.2015 wurde deutlich, dass bei der Festlegung der Grenzen der Windkraftgebiete zu Wohnbebauung ein Abstand von 450 m statt der nun beschlossenen 400 m rechtlich unproblematisch ist. Nach den Konsequenzen für die konkreten Gebiete befragt, hätte eine Festlegung u.a. für ein Gebiet bedeutet, dass die dort von den Eigentümern erfolgten Planungen nicht hätten umgesetzt werden können. Daraufhin wurde „mit Rücksicht auf die getätigten Investitionen“ der geringere Schutzabstand von insgesamt 400 m beschlossen. Soviel also zu der Aussage, dass die Investoren auf eigenes Risiko planen – und wiederum ein Verstoß gegen eigene Beschlüsse des Rates.

Bei aller Diskussion um Abstände, die ja durch die später hinzugekommene Unterscheidung von harten und weichen Kriterien noch maßgeblich verändert wurden, soll noch ein weiteres Beispiel deutlich machen, wie in einer so nicht erwarteten Deutlichkeit die Interessen der Flächeneigentümer deutlich der Vorzug gegeben wurde zu Lasten anderer Schutzinteressen. So hieß es in den ersten Planungen, dass zwar mit bis zu 200 m hohen Anlagen gerechnet wird, in der Planung aber auch von kleinen Anlagen ausgegangen werden müsse. Bei einem zunächst angenommenen 2-fachen Abstand hat dies in den ersten Planungen bei einer Referenzanlage von 150 m zu einem Abstand des Ausweisungsgebietes von 300 m zu Wohnbebauungen geführt. Nachdem durch Ratsbeschluss ein 3-facher Abstand festgelegt wurde, hätte es dann nicht bei konsequenter Fortsetzung zu einem Mindestabstand von 450 m kommen müssen? Dies hätte selbst bei der später notwendigen Trennung von harten und

weichen Kriterien noch gelten können. Dabei sind die geplanten Anlagen ja noch deutlich höher als 150 m. Warum ist man dann nicht konsequent und legt für die Vorrangzonen den Abstand nicht mindestens auf den 3-fachen Abstand einer kleineren Anlage fest, nämlich 450 m? Auch hier scheinen die Interessen der GbR-Grundstückseigentümer mehr Gewicht zu haben als die der (wegbeschlossenen) Anwohner! Hier wird – den Eindruck muss man haben – so lange geplant, bis die Vorstellungen der Flächeneigentümer passen!

#### Zu Punkt 3:

Im Rahmen der Regionalplanung hat der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster ausreichend Flächen für die Ausweisung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Ausreichend bezieht sich dabei auf die nach der Gesetzgebung erforderlichen Verpflichtung, der Windkraft entsprechend dem BauGB genügend Platz einzuräumen. Eine zusätzliche Ausweisung von weiteren bisher weitgehend unberührten Flächen und der Landwirtschaft dienenden Flächen war daher überhaupt nicht erforderlich. Auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld sind schon bisher vergleichsweise überproportional viele Windkraftanlagen erstellt, durch die Planungen sollen nun noch die Voraussetzungen geschaffen werden, rund 40 weitere deutlich höhere Anlagen zu erstellen – mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen für einige Wenige und nicht unerheblichen Belastungen, Belästigungen und Nachteilen für Viele.

#### Zusammenfassung:

Nach wie vor halten wir die im Raum Goxel geplante Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen nicht für sinnvoll, erforderlich und das Gebiet insgesamt nicht für geeignet. In keinem anderen Gebiet sind so viele der dort legal lebenden Menschen von den geplanten Anlagen in einer Weise betroffen, die nicht nur die Lebensqualität der Menschen dort deutlich beeinträchtigt. Vor allem halten wir es für nicht hinnehmbar, dass der zunächst geforderte Konsens – und damit die gewollte und sinnvolle Auseinandersetzung mit dem Ziel einer Einigung, die über gesetzliche Schutzregelungen hinausgeht – nun - mir nichts, dir nichts - gestrichen wurde.

**[REDACTED] ist mit den Festlegungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, soweit es das Gebiet Goxel betrifft, nicht einverstanden.**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Von: [REDACTED]  
Betreff: Windenergie  
Datum: 16. September 2015 21:27  
An: Schmitz, Ludger Ludger.Schmitz@coesfeld.de



Hallo Herr Schmitz

Mit dieser Mail möchten wir, [REDACTED] unseren Unmut über die geplante Konzentrationszone in Flamschen äußern.

Wir fühlen uns durch die Schießanlage in Flamschen, die nach dem Bau des Lärmschutzwalls noch lauter geworden ist schon genug belästigt.

Von dem Rat der Stadt Coesfeld sind wir auch enttäuscht, weil es vor mehreren Jahren noch geheißsen hat, dass zwischen Reithalle und dem Golfplatz ein Freizeitzentrum entstehen sollte.

Ein Politiker hat mir in den Anfängen der Windzonenplanung gesagt es würden keine Windräder in unserem Gebiet gebaut werden.

Nach einem Gespräch vor einigen Wochen erklärte er uns, dass bei uns eine Schutzzone von 450 m gelte. Doch bei der Bürgeranhörung wurden wir wieder eines besseren belehrt.

Außerdem fehlen in dem Vogelgutachten die bei uns ansässigen Rauchschnalben, die jedes Jahr mehrfach Nachwuchs haben, sowie die Kibitze die bei uns in der Windzone brüten.

Wie ist es mit den Fledermäusen die bei uns leben?

Anmerkung meiner [REDACTED] Tochter: „Unsere Pferde stehen jeden Tag auf der Wiese und sind somit schutzlos dem Schattenschlag ausgesetzt, ist das so richtig?“

Es wird auf unserem Rücken ausgetragen, dem einer kleinen Familie, die nur die Ruhe und die Natur genießen möchten und nicht von ständigem Schattenwechsel und Lärm krank werden will.

Wie kann es sein, dass Politiker aus dem Außenbereich nicht über die Windzonen mit bestimmen dürfen, aber Mitarbeiter der Stadt einen Vorsitz im Bürgerwindpark haben dürfen?

Wir als Anwohner werden nicht persönlich von den Politikern über den Windpark informiert.

Hier nochmal eine Anmerkung die die Glaubwürdigkeit der Stadt nicht unbedingt verstärken.

Die Straße, die an unserem Gehöft vorbeiführt sollte schon 1991 geteert werden. Darauf warten wir immer noch!

Ein Verkehrsschild mit dem Verbot der Durchfahrt für Kraftfahrzeuge wurde neben unserer Maschinenhalle aufgestellt. Jetzt stauben die Kraftfahrer die vor der Halle wenden uns die frisch gewasche Wäsche, die auf der Leine hängt gleich wieder zu!

Muss man im Außenbereich alles hinnehmen, was Städter nicht ertragen wollen?

Wir stellen anderen Leuten auch kein Stromagregat auf die Trasse und Speisen damit unseren Strom ins Netz ein.

Wir sind keine Windkraftgegner, da wir auf unserem Grund und Boden auch gerne tun und lassen möchten was wir wollen.

Aber wir stören dabei keinen Nachbarn.

Wir betreiben eine Photovoltaikanlage und möchten gerne wissen, wie sich der Schattenschlag auf diese auswirkt?

Z.b. Wenn die Windräder still stehen weil kein Strom benötigt wird und dann Schatten auf die Solarplatten fallen.

Wie reagieren die Wechselrichter auf den Schattenschlag (bei still stehender Anlage)?

Unsere Anlage war schließlich eher da!

Noch eine zusätzliche Anmerkung:

Vor Jahren gab es ein Schreiben von Bürgermeister Öhmann, dass man im Außenbereich aus Solidaritätsgründen die Kosten der Biotonne, die die Städter ja schließlich auch bezahlen müssen, mit übernehmen müsste, obwohl wir unseren Biomüll auf dem Mist entsorgen.

Dafür bat man um Verständnis.

Wenn wir weiterhin als Anwohner keine ehrlichen Informationen erhalten, werden wir uns mit Stern TV in Verbindung setzen.

Mit freundlichen grüßen,  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Coesfeld, den 11. September 2015

Betreff: Windkraftanlagen – in Stevede

Sehr geehrter Herr Schmitz,

Am 02. September 2105 habe ich an dem Bürgerinformation Abend teilgenommen

„Windenergie in Coesfeld“

Nun habe ich einige Fragen zu diesem Thema, da diese Anlagen auch mich betreffen.

Abschaltung der Windkraftanlagen bei Schattenwurf und Schall.

Werden die Anlagen von Anfang an so programmiert, dass sie sich abschalten wenn Schattenwurf und Schall zu einer Belästigung werden ?

Oder werden sie erst abgeschaltet nach Anforderung der Anwohner?

Wer kontrolliert die Anlagen, dass die Abschaltungen eingehalten werden?

Wer übernimmt die Kosten ? Kontrolle, Gutachten und Messungen wenn die Werte nicht eingehalten werden?

Wer ist in der Beweispflicht bei nicht Einhaltung des Schattenwurf oder der Schallbelästigung?

Kann ich Rechtlich darauf bestehen, das die Anlagen automatisch abgeschaltet werden ( keine APP, SMS, MMS usw. ) welche Rechtssicherheit habe ich?

Ist es ratsam Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen um im Voraus Einfluss nehmen zu können?

Dürfen Anlage aufgestellt ( Baugenehmigungen bekommen ) wenn noch keine Schallgutachten für diese vorliegen und man von kleineren Anlagen die Werte übernimmt ?

Wie sieht es aus mit Schattenwurf auf PV-Anlagen ? Ertragseinbußen

Eingabe per Mail am 11.09.2015 durch   gez. Schmitz, FBL 60
--

[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld  
z. Hdn. Herrn Ludger Schmitz  
Markt 8  
48653 Coesfeld

18. September 2015

### **Windkraftanlagen im Bereich Letter Görd: Einwendung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrter Herr Schmitz,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wehren wir uns gegen die geplante Erweiterung des bereits im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für Windkraftanlagen im Bereich Letter Görd aus folgenden Gründen:

Das [REDACTED] existiert seit 1996 im Letter Bruch und betreibt einen [REDACTED] mit anschließender Aufbereitung von hochwertigen, gebleichten [REDACTED]. Diese sind ein seltener und unentbehrlicher Rohstoff für die Gießereiindustrie sowie die Glasherstellung. Wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung fällt [REDACTED] als Industriemineral unter Bergrecht. Unser Ziel ist es, das Rohstoffvorkommen dieser hochwertigen [REDACTED] für unsere Kunden langfristig zu sichern und auch das Werk und seine Arbeitsplätze zu erhalten.

Das geplante Vorhaben stößt mit seinen Grenzen unmittelbar an die im Regionalplan als BSAB-Fläche (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) ausgewiesenen Grenzen westlich der Bahnstrecke und bietet somit Konfliktpotential welches zu berücksichtigen ist. Eine weitere Ausdehnung des [REDACTED] Richtung Westen über die ausgewiesene BSAB-Fläche hinaus wäre zudem unmöglich. Gerade in diesem Bereich setzt sich die Lagerstätte der [REDACTED] fort und unsere Planungen sehen stufenweise die Erweiterung des Tagebaus weiter Richtung Westen vor. Für diese Erweiterungsrichtung sprechen neben den geologischen Aspekten auch wirtschaftliche und ökologische Belange. Die geplante Ausweisung des Gebietes für Windkraftanlagen blockiert folglich jede Erweiterungsmöglichkeit für unseren Tagebau und hätte mittelfristig die Schließung des Betriebes zur Folge. Neben den Arbeitsplätzen geht so eine Quelle für bedeutende Industrierohstoffe verloren.

[REDACTED]

Zusatzinformation - [REDACTED] aus Lette:

Unsere Kunden produzieren Motorenguss für die Automobilindustrie aber auch viele andere Gussprodukte für den Anlagenbau. **Auch die Energiewende** wäre ohne Hochleistungsguss für neue Motorgenerationen oder den Guss für Windkraftanlagen (z. B. Getriebeteile) nicht denkbar. Rohstoffe zu erschwinglichen Preisen bilden letztlich die Basis für Fortschritt, Spitzenleistungen und Beschäftigung in Deutschland. Solche Rohstoffe kommen nicht selten aus Lette, und zwar von uns, [REDACTED].

Die [REDACTED] sind eine geologische Formation aus der Kreidezeit. Das Verbreitungsgebiet ist das Norddeutsche Tiefland, die Westfälische Bucht sowie das Münsterland. Bereits diese vergleichsweise weiträumige Abgrenzung zeigt, dass es sich bei der geologischen Kategorie der [REDACTED] in Lette nicht um eine Gesteinsformation mit homogener Qualität handeln kann. Dies bestätigt auch die Lithologie. Danach umfasst die [REDACTED], wobei „einerseits weiße, sehr reine [REDACTED] Raum Lette), andererseits durch Eisenoxidbeimengungen ockergelb [REDACTED] (Haard, Hohe Mark, Raum Schermbeck) charakteristisch sind. Für die oben dargestellte Verwendung als Industrierohstoff ist die Qualität der sehr reinen [REDACTED] im Bereich unseres Werkes Lette von entscheidender Bedeutung, und diese Reinheit grenzt unsere [REDACTED] von den übrigen [REDACTED] ab. Die gebleichten [REDACTED] verfügen über ein relativ homogenes Kornspektrum, eine abgerundete Kornform und zugleich weisen sie -im Gegensatz zu den übrigen [REDACTED]- geringe Eisenoxidbeimengungen auf.

1. Diese Eigenschaften bewirken, dass die gröberen Kornfraktionen der gebleichten [REDACTED] in der Gießereiindustrie und die feineren Fraktionen bei der Glasproduktion sowie in der bauchemischen und chemischen Industrie universell eingesetzt werden können. Dadurch sind die gewonnenen gebleichten [REDACTED] zu 100 % industriell verwertbar; es fällt keine Ausschussproduktion an, die wieder im Tagebau verkippt werden müsste. Es entsteht in ökologischer Hinsicht eine maximale Ressourceneffizienz und die Flächennutzung wird auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. In wirtschaftlicher Hinsicht ist das Verhältnis von Gewinnungs- und Aufbereitungskosten zu geförderter und verwerteter Rohstoffmenge optimal.

a) Das gröbere Kornspektrum sowie die Kornform decken die Bedürfnisse der Gießereiindustrie optimal ab. Die Gießereiindustrie bevorzugt relativ grobe [REDACTED]. Sowohl die grobe Körnung als auch die abgerundete Kornform bilden eine sehr gute Basis für Formgrundstoffe. Diese Eigenschaften ermöglichen eine äußerst präzise Beherrschung verschiedener physikalischer und chemischer Prozesse beim Gießvorgang.

b) Die nach dem Aufbereitungsvorgang verbleibenden [REDACTED], die sich nach ihrem Kornspektrum nicht für die Gießereiindustrie eignen, lassen sich aufgrund der geringen Eisengehalte bei der Glasproduktion und bei bauchemischen Produkten verwenden. Erhöhte Eisengehalte des [REDACTED] färben Glas grün und sind deshalb bei der Glasproduktion schädlich. Auch bei bauchemischen Anwendungen stören erhöhte Eisengehalte die Farbe der Produkte (Edelputze etc.)

2. Die ungebleichten [REDACTED] eignen sich wegen ihrer erhöhten Eisengehalte nicht für die Glasproduktion und zur Herstellung bauchemischer Produkte. Wie oben unter 1. b) gesagt, führen diese Beimengungen im Mineral zu unerwünschten Verfärbungen und damit zu Qualitätsmängeln in den jeweiligen Produkten. Auch in der Gießereiindustrie werden ungebleichte [REDACTED] nicht in nennenswertem Umfang eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Stadtverwaltung Coesfeld  
Rathaus  
Herrn Thomas Backes  
Erster Beigeordneter  
Markt 8  
48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld  
01. Feb. 2016  
FB II Anlg.

60  
E. Wolke + P

27.01.2016  
Pt/Kau RI010343

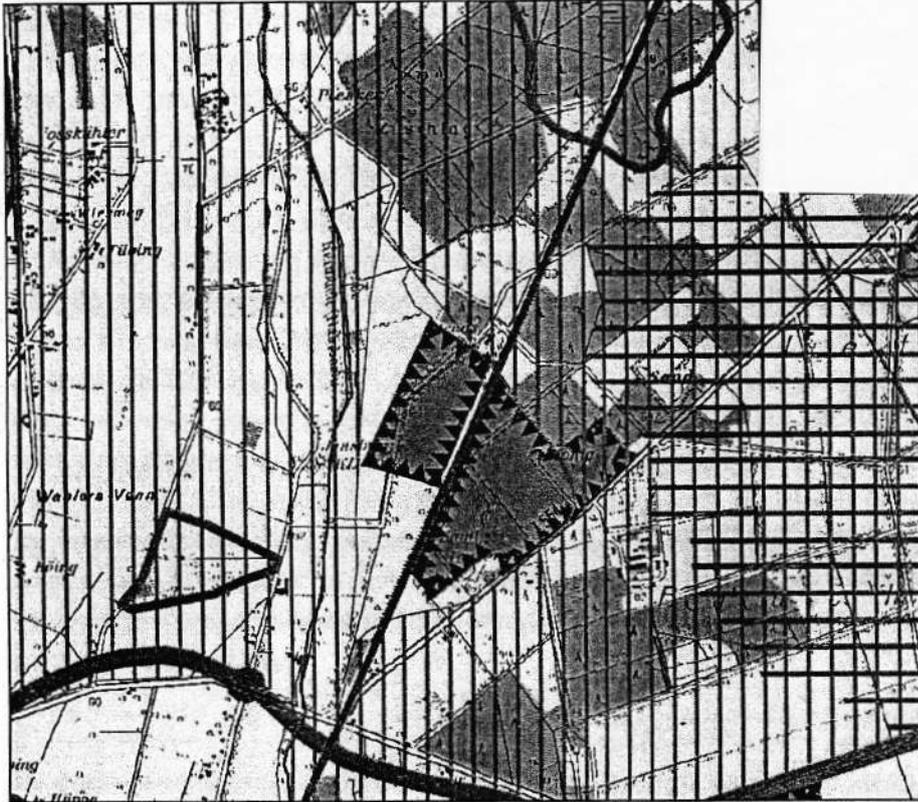
**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“  
Windkraftanlagen im Bereich Letter Görd**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Backes,

wir nehmen Bezug auf die Gespräche in Ihrem Hause sowie auf unser Schreiben vom  
18.09.2015.

1. Inzwischen haben wir die ökologischen Rahmenbedingungen einer Rohstoffgewinnung in dem Bereich überprüft, der in dem Regionalplan Münsterland westlich der in der Nähe unseres [REDACTED] verlaufenden Bahnlinie als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgewiesen wird. Dieser Bereich ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

[REDACTED]



Da die Flächen im westlichen BSAB derzeit als Ackerflächen genutzt werden, kommen aus ökologischer Sicht allenfalls artenschutzrechtliche Konflikte in Betracht. Hierzu finden Sie als **Anlage 1** eine „Einschätzung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei der Nutzung der BSAB-Fläche westlich der Bahnlinie zur Erweiterung des [REDACTED]“ aus Dezember 2015.

Hieraus ergibt sich, dass bei einer Rohstoffgewinnung im westlichen BSAB artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 ff. BNatSchG) mit bodenbrütenden Vögeln (Offenland Bodenbrüter) zu erwarten sind. Derartige Konflikte sind nach dem heutigen Stand der Ökologie in aller Regel dadurch zu lösen, dass Ackerflächen in der Nähe für Bodenbrüter attraktiv gestaltet werden, so dass diese auf derartige Flächen ausweichen können. Dabei handelt es sich artenschutzrechtlich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Derartige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen setzen allerdings voraus, diese für die vom Eingriff (hier: Rohstoffgewinnung im westlichen BSAB) betroffenen geschützten Individuen erreichbar sind. Da östlich des hier in Rede stehenden BSAB der aktive Tagebau unseres Unternehmens sowie hauptsächlich Waldflächen liegen, bieten sich vor allem die Bereiche südlich und westlich des künftigen Eingriffsbereichs an. Diese sind allerdings vollständig durch die Windkraftnutzung belegt und die Windkraftnutzung schließt eine Nutzung der Bodenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Bodenbrüter

weitgehend aus (s. Anlage 1). Das gilt umso mehr, als die Windkraftnutzung ihrerseits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für bodenbrütende Vögel aller Voraussicht nach sich ziehen wird.

Folge wäre, dass ein in der Regionalplanung vorgesehener BSAB entgegen den planerischen Vorgaben nicht genutzt werden kann, weil die für diese Nutzung notwendigen Maßnahmen in der näheren Umgebung wegen eines unmittelbar angrenzenden Bereichs für die Windkraftnutzung nicht umgesetzt werden können. Dies ist aus unserer Sicht planerisch unzulässig. Bei der Planung einer Windkraftzone ist zu berücksichtigen, dass im Regionalplan festgesetzte BSAB auch eine „Ausstrahlungswirkung“ in die Umgebung haben. Nach den heute geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben ist bei BSAB regelmäßig absehbar, dass diese Kompensationsmaßnahmen (sei es aufgrund der Eingriffsregelungen nach BNatSchG oder Artenschutzes) in der näheren Umgebung erfordern. Es ist aus unserer Sicht mit planungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar, ein im Regionalplan festgesetztes BSAB durch einen „Einschluss“ in Form einer Windkraftzone dadurch zu blockieren, dass notwendige Kompensationsmaßnahmen für eine Rohstoffgewinnung in der Umgebung nicht mehr durchführbar sind.

2. Bei dieser Konfliktlage ist planerisch außerdem zu berücksichtigen, dass zwar sowohl die Windkraftnutzung als auch die Rohstoffgewinnung standortgebunden sind, die Standortgebundenheit der Bodenschätze jedoch erheblich mehr ausgeprägt ist. Bodenschätze sind zwingend an eine (wirtschaftlich gewinnbare) Lagerstätte gebunden, während bei der Windkraft immerhin noch gewisse Ausweichmöglichkeiten bestehen.
3. Schließlich widerspricht die geplante Windkraftzone auch der vorsorgenden Sicherung von Bodenschätzen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG. Nach unserer geologischen Exploration der Lagerstätte, setzt sich diese im Bereich der geplanten Windkraftzone außerhalb des westlichen BSAB fort (vgl. dazu den als **Anlage 2** beigefügten Lageplan). Bekanntlich orientiert sich die Ausweisung von BSAB an den im Landesplanungsrecht festgelegten und durch die Regionalplanungsbehörden ermittelten Bedarfszeiträumen. Das heißt aber nicht, dass über die Bedarfszeiträume hinausgehende Rohstoffreserven durch konkurrierende Nutzungen ohne weiteres und ohne eine sachgerechte planerische Abwägung blockiert werden können. Der außerhalb des BSAB (nordwestlich, westlich und südwestlich) gelegene Lagerstättenbereich ist ohne weiteres wirtschaftlich für eine Rohstoffgewinnung nutzbar und die „natürliche“ künftige Rohstoffreserve für den Standort Lette.

Nach alledem ist die Festsetzung der geplanten Konzentrationszone für Windkraft im vorgesehenen Umfang planungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction covers the signature and name of the sender. Below the main redaction, there is a smaller, separate black horizontal bar.

Anlagen

14. Okt. 2015  
Mitglied

[REDACTED]  
Stadt Coesfeld  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 60-Planung, Bauordnung, Verkehr  
Herrn Ludger Schmitz  
48651 Coesfeld

**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Kreisverband Coesfeld**

48653 Coesfeld  
Borkener Straße 27  
Telefon: 02541 9428-60  
Telefax: 02541 9428-70  
E-Mail: info-coe@wlv.de  
Internet: www.wlv.de

Coesfeld, 14.10.2015 / vdP-bk  
(bKötting 15\_181100491\_01)

Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel

**Sachlicher Teil – Flächennutzungsplan „Windenergie“;  
hier: Windeignungsbereich Sirksfeld**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

unsere Mitglieder, [REDACTED] ha-  
ben uns mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt.

[REDACTED]  
Die Stadt Coesfeld hat die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Ausweislich der Informationen der Internetseite der Stadt Coesfeld befindet sich das Verfahren nach der Information der Öffentlichkeit über die Flächennutzungsplanungsabsichten der Stadt.

Die Offenlegung ist noch nicht erfolgt.

Unsere Mitglieder hatten unmittelbar Kontakt zu Ihnen aufgenommen und vorgetragen, dass sie Eigentümer und Betreiber der am südöstlichen Rand außerhalb der nunmehr vorgesehenen Konzentrationszone belegenen Anlage sind.

Dieser Vortrag wird nunmehr vertieft.

Die Anlage unserer Mitglieder wurde im Jahre 2003 errichtet und wird seitdem betrieben.

- 2 -

Widerstände aus der Nachbarschaft hat es in den vergangenen 12 Jahren nicht gegeben. Auch hat sich die Natur, insbesondere die Tierwelt, angepasst.

Zwar ist es richtig, dass der sachliche Teilplan „Energie“ nach dem Stand vom 21.09.2015 der Bezirksregierung Münster den Windenergiebereich ohne Einbeziehung der Windkraftanlage unserer Mitglieder dargestellt hat, gleichwohl führt dies nicht zur Unmöglichkeit der Einbeziehung durch die Stadt.

In den textlichen Ausführungen zum sachlichen Teilplan „Energie“ unter Textziffer 1.2 wird mit dem Ziel 2 die Wirkung von dargestellten Windenergiebereichen beschrieben. In den Erläuterungen unter Randziffer 41 heißt es, dass nachfolgende Planungsebenen – also auch die Stadt Coesfeld – diese Ziele im Rahmen ihrer Windenergieplanung zu beachten haben. Klarstellend führt die Bezirksregierung jedoch unter Randziffer 43 Folgendes aus: *„Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch unter Beachtung der Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.“*

Die Bezirksregierung Münster hat mit ihrer Planung klargestellt, dass auch unter Berücksichtigung der Ziele 2.1. und 2.2 Kommunen in den nachgelagerten Planungsebenen anderweitige Darstellungen vorsehen können.

Dies muss mit der landesplanerischen Zielsetzung im Einklang stehen. Warum ein in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlicher bereits vorhandener Standort nicht mit den landesplanerischen Zielen im Einklang stehen soll, ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Des Weiteren eröffnet der Regionalplan den nachgelagerten Planungsebenen die Möglichkeit, entsprechend der Randziffer 44, im Rahmen des § 34 Landesplanungsgesetz vorzugehen.

Falsch ist also, dass der Stadt Coesfeld als planender Behörde keine Möglichkeit an die Hand gegeben ist, vom Regionalplan auch abweichende, allzumal geringfügig abweichende Grenzen vorzusehen. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Darstellung des Regionalplanes im Maßstab 1 : 50000 schon geringe Abweichungen mangels der Parzellenschärfe zur Folge hat. Ganz deutlich wird dies jedoch unter Berücksichtigung des Zieles 3.1 im Regionalplan. Dort wird klargestellt, dass Konzentrationszonen außerhalb der Windenergiebereiche entstehen können. Ausdrücklich wird auf den allgemeinen Frei- und Agrarbereich verwiesen. In diesem Bereich befindet sich aber die Windkraftanlage unserer Mitglieder. Des Weiteren heißt es ausdrücklich, quasi als Warnung der Bezirksregierung an die nachgelagerte Planungsebene, sich nicht mit den dargestellten Windenergiebereichen zufrieden zu geben. Vielmehr äußert die Bezirksregierung: *„Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche ihre Flächennut-*

- 3 -

zungspläne die Frage nach dem substanziellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Plan der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundlegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.“ Mit dieser Vorgabe wird das Ausklammern der unmittelbar benachbarten Windkraftanlage unverständlich.

Darüber hinaus sind nachhaltige private Belange berührt. Für den Betrieb der Anlage war seinerzeit die Herstellung der Infrastruktur, insbesondere eine Kabelverlegung notwendig. Dieses Kabel musste über 4,3 Kilometer Länge geführt werden. Dabei wurden auch Flächen im Eigentum der Stadt Coesfeld in Anspruch genommen. Die Stadt Coesfeld hat Entschädigungsvereinbarungen mit unseren Mitgliedern auf der Basis eines Zeithorizonts von 30 Jahren ausgehandelt.

Der Schutz einer rechtmäßig bestehenden und betriebenen Anlage muss bei den nunmehr anstehenden Planungsschritten hinreichend gewertet und insbesondere gewichtet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine bestehende Anlage, die, wie oben beschrieben, keine nachteiligen Wirkungen auf die Nachbarschaft zeitigt, allenfalls in ihrem Bestand geschützt ist. Der Eigentümer hat einen Anspruch darauf, an zukünftigen Entwicklungen teilhaben zu können. Diese Planungssicherheit wird aber nur erreicht, wenn die Windkonzentrationszone ausgedehnt wird.

Wie bereits beschrieben, sind weder rechtliche, noch tatsächliche Hinderungsgründe zu erkennen.

Wir bitten dies zu berücksichtigen und die Planung entsprechend auszuweiten. Dies dient nicht zuletzt dem Schutz der Stadt Coesfeld hinsichtlich der Bestandskraft der Flächennutzungsplanung. Bietet die Flächennutzungsplanung keinen substanziellen Raum, sei nur darauf hingewiesen, dass dann Einzelanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich zulässig sind. Damit wäre die kommunale Steuerung nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

van der Poel  
(Geschäftsführer)